

(2) Als Kreditbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung, gelten für die Zwischenkredite

- an die VEB KWV die §§ 1 und 3 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1964 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. II S. 899),
- an die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die §§ 14 und 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. II S. 28) bzw. der § 2 der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBI. I S. 602).

§4

Die Zuständigkeit für die Führung der Sonderbankkonten für die Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsneubaues

Die Investitionsträger des komplexen Wohnungsneubaues und der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau haben Sonderbankkonten „Investitionen“ einzurichten. Diese Sonderbankkonten werden geführt:

- für die Vorbereitung der Investitionen bei der Sparkasse am Sitz des Rates des Bezirkes,
- für die Durchführung der Investitionen (einschließlich Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen) bei den Sparkassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bauten bzw. die Maßnahmen des komplexen Wohnungsneubaues durchgeführt werden.

§5

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel

(1) Die zur Finanzierung der Durchführung der Investitionen geplanten Mittel der Sonderfonds sowie der Gegenwert der Obligationen und die Eigenmittel sind auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ zu übertragen. Die Bereitstellung der geplanten Kreditmittel erfolgt in Form der debitorischen Kontenführung.

(2) Verfügungen des Hauptplanträgers im Rahmen der für die Vorbereitung der Investitionen, den Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken und die Finanzierung von Umsetzungen und Verlagerungen geplanten Haushaltsmittel werden aus dem Sonderbankkonto „Investitionen“ finanziert. Der Ausgleich der Sonderbankkonten zu Lasten des zuständigen Haushaltskontos erfolgt am drittletzten Werktag jeden Monats.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Verfügungen des Hauptinvestitionsträgers über die im Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues für die Durchführung der Investitionen bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Die Zinsen für die zur Zwischenfinanzierung gemäß Absätzen 2 und 3 aufgewendeten Mittel werden den Sparkassen in Höhe von 4 % aus dem Staatshaushalt erstattet.

§6

Die Finanzierung der Gebühren für Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau

(1) Die dem Hauptinvestitionsträger zur Finanzierung «einer Aufgaben zustehenden Gebühren werden ihm aus dem Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues durch die Investitionsträger zur Verfügung gestellt. Andere Quellen zur Finanzierung der Aufgaben des Hauptinvestitionsträgers dürfen nicht geplant werden.

(2) Die Höhe der dem Hauptinvestitionsträger zur Finanzierung seiner Aufgaben zustehenden Gebühren ergibt sich aus der „Richtlinie der Staatlichen Plankommission für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues durch die Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau“* und den Festlegungen der Räte der Bezirke.

(3) Die Gebühren, die dem Hauptinvestitionsträger mit der Übergabe der nutzungsfähigen Teilvorhaben und Objekte zustehen, können ihm in monatlichen Raten vorab finanziert werden. Die Finanzierung erfolgt durch die für den Sitz des Hauptinvestitionsträgers örtlich zuständige Sparkasse. Die Vorfinanzierung wird eingestellt, wenn der Hauptinvestitionsträger die Schlußabrechnungen für die übergebenen nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Übergabe fertiggestellt hat. Der Ausgleich der vorab finanzierten Beiträge erfolgt bei Übergabe der nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte aus den Sonderbankkonten der Investitionsträger in entsprechender Höhe.

(4) Wird gemäß Abs. 3 verfahren, darf die Vorfinanzierung der dem Hauptinvestitionsträger zustehenden Gebühren am Ende des Planjahres nicht höher sein als die auf den Wertumfang der nicht fertiggestellten Investitionen entfallenden anteiligen Gebühren.

(5) Die Zinsen für die zur Zwischenfinanzierung gemäß Abs. 3 aufgewendeten Mittel werden den Sparkassen in Höhe von 4% aus dem Staatshaushalt erstattet.

§7

Die Zwischenfinanzierung von Erstaussstattungen und provisorischen Baustraßen

(1) Sofern zwischen dem Hauptinvestitionsträger und dem Generalauftragnehmer keine Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen bei Erstaussstattungen für Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossen wird, erfolgt bis zur Abrechnung der nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte die Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für Erstaussstattungen durch die für den Sitz des Hauptinvestitionsträgers örtlich zuständige Sparkasse bzw. durch die Sparkassen in deren Zuständigkeitsbereich die Investitionen durchgeführt werden.

(2) Die Freigabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes, der vom Hauptinvestitionsträger der Sparkasse vorzulegen ist. Der Umfang der Freigabe wird von den im Projekt festgelegten Lieferungen und Leistungen bestimmt. Die Termine der Freigabe ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Im Finanzierungsplan sind anzugeben:

- a) die zu finanzierenden Maßnahmen,
- b) der Wertumfang,
- c) die Dauer der Zwischenfinanzierung.

(3) Die Ablösung der Zwischenfinanzierung erfolgt anhand der Schlußabrechnung für die betreffenden nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte aus den hierfür geplanten Finanzierungsquellen des Investitionsfinanzierungsplanes.

(4) Sofern Baustraßen nicht als Kosten des L II-Bereiches, sondern als gesonderte Teilvorhaben ausgewiesen werden, erfolgt die Zwischenfinanzierung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch die für den Sitz des Hauptinvestitionsträgers zuständige Sparkasse bzw. durch die Sparkasse, in deren Zuständigkeitsbereich die Investitionen durchgeführt werden.

* wurde den Räten der Bezirke direkt zugestellt